

eine Verfolgungshandlung nur bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen vorliegt, könnte es sich anbieten, den menschenrechtlichen Diskurs einzubeziehen. Bezüglich einverständlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen hat der EGMR schon die Existenz von Strafnormen als problematisch angesehen.<sup>11</sup> Dies ist aus zwei Perspektiven überzeugend. Zum einen liegt in solchen Strafnormen, auch wenn sie gerade nicht angewendet werden, eine jederzeit aktualisierbare Bedrohung, und Betroffene könnten sich genötigt fühlen, ihr Lieben und Begehren aus Angst vor Repression vollständig zu unterdrücken. Sie werden durch eine solche Strafnorm auch erpressbar. Zum anderen steht Recht nicht nur

<sup>11</sup> EGMR vom 22.04.1993, Nr. 15070/89 – *Modinos ./. Zypern*, vom 26.10.1988, Nr. 10581/83 – *Norris ./. Irland*, vom 22.10.1981, Nr. 7525/76 – *Dudgeon ./. Vereinigtes Königreich*; ferner Menschenrechtsausschuss vom 04.04.1994, Nr. 488/1992 – *Toonen ./. Australien*.

auf dem Papier, sondern in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Prozessen. Homosexuelle Personen sind in besonderem Maße Diskriminierung und Gewalt durch staatliche wie private Akteur/innen ausgesetzt.<sup>12</sup> Die Kriminalisierung von Homosexualität verstärkt ablehnende Tendenzen und bietet eine Rechtfertigung für Übergriffe. Angesichts dessen Verfolgungshandlungen pauschal abzulehnen, geht an der Realität im Einzelfall<sup>13</sup> vorbei.

<sup>12</sup> *Amnesty International*, Crimes of hate, conspiracy of silence: Torture and ill-treatment based on sexual identity, 2001; *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey, 2013; *Human Rights Council*, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Discriminatory Laws and Practices and Acts of Violence against Individuals based on their Sexual Orientation and Gender Identity, 17 November 2011, [www.unhcr.org/refworld/docid/4ef09202.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ef09202.html) (31.01.2014).

<sup>13</sup> Für eine Einzelfallprüfung auch UNHCR, [www.unhcr.org/509136ca9.html](http://www.unhcr.org/509136ca9.html) (31.01.2014), Rn. 26-29.

Ulrike Lembke\*

## Bezeichnung als ‚durchgeknallte Frau‘ kann Beleidigung sein

**Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG, Art. 5 II GG** Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in medialen Auseinandersetzungen und Schranken der Meinungsfreiheit.

Die Bezeichnung als „durchgeknallte Frau“ kann abhängig vom Kontext eine ehrverletzende Äußerung sein, die nicht mehr vom Schutz der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine öffentliche Auseinandersetzung sich zu rein spekulativen Äußerungen hin verschiebt, welche ohne Tatsachenkern den Intimbereich der angegriffenen Person verletzen, und diese Äußerungen auch nicht spontan im Zusammenhang mit einer emotionalen Auseinandersetzung fallen, sondern gezielt verletzend wirken sollen.

BVerfG, Beschluss vom 11.12.2013 – 1 BvR 194/13

### Sachverhalt

Die bayerische Landrätin Gabriele Pauli wurde 2006 bundesweit bekannt, als sie Ministerpräsident Edmund Stoiber offen kritisierte und seinen Rücktritt forderte. Noch bekannter machten sie allerdings im Frühjahr 2007 Photos für das Magazin *Park Avenue*, auf denen sie u. a. mit Latexhandschuhen, roter Perücke, Maske und Minikleid posierte. Viele Medien berichteten hierüber.

In der Online-Ausgabe der *Bild*-Zeitung schrieb Chefkolumnist Franz-Josef Wagner am 03.04.2007:

„Liebe Latex-Landrätin, auf sechs Doppelseiten der Zeitschrift „P. A.“ lassen Sie sich in Domina-Posen – mit Latex-Handschuhen und gespreizten Beinen – fotografieren. Die Fotos sind klassische Pornografie. Der pornografische Voyeur lebt in der Qual, Ihnen die Kleider vom Leib zu reißen. Kein Foto löst in mir den Impuls aus, Sie zu lieben bzw. zärtliche Worte mit Ihnen zu flüstern. Kein Mann liebt eine Frau in einem Pornofilm.

Auf all diesen Fotos sind Sie angezogen, nichts Nacktes. Sie sind die Frau dazwischen. Warum machen Sie das? Warum sind Sie nach Ihrem Stoiber-Triumph nicht die brave, allein erziehende Mutter geblieben? Warum lassen Sie sich so fotografieren?

Ich sage es Ihnen: Sie sind die frustrierteste Frau, die ich kenne. Ihre Hormone sind dermaßen durcheinander, dass Sie nicht mehr wissen, was wer was ist. Liebe, Sehnsucht, Orgasmus, Feminismus, Vernunft.

Sie sind eine durchgeknallte Frau, aber schieben Sie Ihren Zustand nicht auf uns Männer.“

Frau Pauli erhob Klage und begehrte die Unterlassung der Äußerungen, sie sei eine „durchgeknallte Frau“ und die fraglichen Photos seien „klassische Pornografie“ oder

\* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

stunden in Zusammenhang mit „Domina-Posen“, „Pornofilmen“ und „pornografischen Inhalten“. Ferner begehrte Frau Pauli eine angemessene Geldentschädigung in Höhe von mindestens 5.000 €. Das Landgericht hatte die Bild-Zeitung zunächst zur begehrten Unterlassung verurteilt, die Klage auf Entschädigung aber abgewiesen. Das OLG München hob dieses Urteil im Berufungsverfahren auf und wies die Klage insgesamt ab, da die streitgegenständlichen Äußerungen von der Meinungsfreiheit der Beklagten gedeckt seien.<sup>1</sup>

## Entscheidung

Die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hob die Entscheidung des OLG München auf, soweit dieses die Äußerung, Frau Pauli sei eine „durchgeknallte Frau“, nicht beanstandet hatte. Im Übrigen wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Das BVerfG erinnerte daran, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht vorbehaltlos gewährleistet ist, sondern seine Schranken in den Grundrechten anderer wie der Meinungsfreiheit findet. Die Meinungsfreiheit wiederum ist nach Art. 5 II GG auch durch die allgemeinen Gesetze wie bspw. § 1004 I 2 BGB analog i. V. m. § 823 BGB begrenzt. Im Rahmen der Anwendung dieser Gesetze müssen zum einen Äußerungen zutreffend gewürdigt und zum anderen eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten vorgenommen werden.

Das BVerfG hielt an seiner früheren Rechtsprechung fest, dass die Bezeichnung als „durchgeknallt“ keine Form der – äußerst eng zu definierenden – Schmähkritik darstellt. Allerdings stellt diese Bezeichnung nach Ansicht des BVerfG im vorliegenden Fall nur die Zusammenfassung des vorhergehenden Absatzes dar, in dem von Frustration, Hormonen und Orgasmus die Rede ist. In diesem Absatz ginge es nicht mehr um eine öffentliche Auseinandersetzung über die Photos, sondern um eine gezielte Verächtlichmachung, welche zudem den Intimbereich von Frau Pauli betraf. Dies war mit dem Schutz ihres Persönlichkeitsrechts nicht mehr vereinbar.

## Würdigung

Zunächst hat es den Anschein, als wolle das BVerfG seine Entscheidung von 2009, wonach die Bezeichnung als „durchgeknallter Staatsanwalt“ weder eine Schmähkritik noch als Beleidigung zu bestrafen sei,<sup>2</sup> ein wenig korrigieren. Doch es dürfte dabei bleiben, dass „durchgeknallt“ zwar ehrverletzend wirkt,<sup>3</sup> in öffentlichen Ausein-

dersetzungen die Grenzen der Meinungsfreiheit jedoch nicht überschreitet. Im Grunde hat das BVerfG aber gar nicht über diese Frage entschieden. Seine Entscheidung betrifft den vorhergehenden Absatz, als dessen reine „Zusammenfassung“ die angegriffene Bezeichnung gelesen wird. Dieser Absatz ist übergreifend und sexistisch und steht in einer langen Tradition<sup>4</sup> der Abwehr und Abwertung in der Öffentlichkeit sichtbarer Frauen durch den Wechsel vom Politischen zum Intimen. Über sexuelle Erfüllung wie Mutterqualitäten von intellektuellen, meinungsstarken oder karrierebewussten Frauen wird gern öffentlich spekuliert. Die Sexismus-Debatte, die vor einem Jahr begann,<sup>5</sup> hat gezeigt, dass die deutsche Gesellschaft noch erheblichen Nachholbedarf in Wahrnehmung wie Bekämpfung solch sexistischer Diskriminierungen hat.<sup>6</sup> Damit soll keineswegs einer Zensur das Wort gesprochen werden. Aber in die jeweils notwendige Einzelfallbetrachtung muss einbezogen werden, wenn die öffentliche Meinungsbildung über auf den Persönlichkeitskern zielende Verletzung betrieben wird, welche sich überdies als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts erweist.

Nun ließe sich für den vorliegenden Fall einwenden, dass Frau Pauli durch ihre fragwürdige Selbstpräsentation in der *Park Avenue* doch selbst das Niveau der Debatte bestimmt hat. Diese Ansicht ist irrig. Frau Pauli hat den Gegenstand der Debatte geliefert. Und Herr Wagner darf sich deshalb zum pornografischen Gehalt oder der Pornofilm-Ähnlichkeit der Photos uneingeschränkt äußern. Der Schutz des Intimbereichs als Kern des Persönlichkeitsrechts steht Frau Pauli aber unverändert zu, auch wenn sie sich mit Latexhandschuhen abbilden lässt. Das BVerfG hat eine kluge Entscheidung getroffen.

<sup>4</sup> Sexualisierte Übergriffe und Schmähungen bilden seit langem Zugangshindernisse für Frauen zu höherer Bildung, bezahlter Arbeit und Teilhabe am öffentlichen Leben, vgl. nur *Margit Brunner*, Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an der Universität, 1991; *Brigitte Schnock*, Die Gewalt der Verachtung, 1999.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Beiträge in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, Heft 8/2014.

<sup>6</sup> Das Recht wird bei dieser Problematik wohl keine allzu wesentliche Rolle spielen – lesenswert: *Judith Butler*, Hass spricht, 2006 – aber es sollte auch nicht Teil des Problems sein. Wenn das OLG München vom 01.12.2009 – 5 StRR 295/09, bspw. meint, die besondere Stresssituation, die mit einem Strafverfahren wegen sexueller Nötigung verbunden ist, rechtfertige es schon, die mit den Ermittlungen beauftragte und grundsätzlich diskret vorgehende Kriminalbeamtin schriftlich als „wild gewordene Amazone“, die ihr „Emanzipations-Ego“ auslebe, und „besessen handelnde Frau“ zu bezeichnen, überrascht dies doch. Über das Ergebnis – absehen von Strafverfolgung wegen Beleidigung – lässt sich gewiss diskutieren, über die Begründung sicher nicht. Auch ist zu begrüßen, dass eine Polizeibeamtin, die als „Hure, Fotze, Schlampe“ beschimpft und wiederholt mit massiver sexualisierter Gewalt bedroht wird, Anspruch auf Schmerzensgeld hat, vgl. AG Böblingen vom 16.11.2006 – 3 C 1899/06. Die Fokussierung des Gerichts auf die „Ehre der Frau“ und die besondere „Vulgarität“ der Beleidigungen sind dagegen zwar dogmatisch indiziert, gehen aber am Problem weit vorbei. Es geht nicht um Ehre, Empfindsamkeit und Würde, sondern um geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt.

<sup>1</sup> OLG München vom 23.10.2012 – 18 U 2334/12 Pre.

<sup>2</sup> BVerfG vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04.

<sup>3</sup> Das BVerfG vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 selbst bietet eine unangreifbare Alternativformulierung an: „jegliche distanzwahrende Selbstkontrolle verloren“.